

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

**Vorgaben der Landesregierung für die Anschaffung
von personengebundenen Dienstwagen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorgaben macht die Landesregierung für die Anschaffung von Dienstwagen, die bestimmten Personen beziehungsweise Funktionsträgern zugeordnet sind?
2. Welches Ministerium gibt in welcher Form eine entsprechende Richtlinie zur Anschaffung von bestimmten Personen beziehungsweise Funktionsträgern zugeordneten Dienstwagen heraus?
3. Wie ist der Wortlaut dieses Dokuments mit der Richtlinie zur Anschaffung von bestimmten Personen beziehungsweise Funktionsträgern zugeordneten Dienstwagen?

06.06.2019

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Juli 2019 Nr. 1-025/35 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Vorgaben macht die Landesregierung für die Anschaffung von Dienstwagen, die bestimmten Personen beziehungsweise Funktionsträgern zugeordnet sind?*
2. *Welches Ministerium gibt in welcher Form eine entsprechende Richtlinie zur Anschaffung von bestimmten Personen beziehungsweise Funktionsträgern zugeordneten Dienstwagen heraus?*

Zu 1. und 2.:

Die Regelungen zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen der Landesverwaltung werden durch Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz) erlassen. Die derzeit gültige Fassung wurde am 2. Juni 2017 im Gemeinsamen Amtsblatt (GABl. 2017, 237) bekanntgemacht.

Dienstkraftfahrzeuge, die den Mitgliedern der Landesregierung, der Staatsrätin oder dem Staatsrat, der Staatsministerin oder dem Staatsminister, den Staatssekretärinnen und Staatssekretären, den Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren, den Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs (Personenkreis nach Nummer 11.1 und 11.2 VwV Kfz) zur Verfügung gestellt werden, unterliegen gemäß Nummer 3.1.1 Satz 2 VwV Kfz nicht der gemeinsamen Beschaffung durch das Logistikzentrum Baden-Württemberg und werden von der jeweiligen Dienststelle selbst beschafft.

Hierbei sind die vom Finanzministerium gemäß Nummer 3.1.3 festgelegten Preisobergrenzen zu beachten. Seit 1. Januar 2018 gelten folgende Preisobergrenzen für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge:

- Kaufpreis von 42.200 Euro für Dienstkraftfahrzeuge von Ministerinnen und Ministern,
- Kaufpreis von 33.200 Euro für Dienstkraftfahrzeuge für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Staatsrätinnen und Staatsräte, Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren, Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten, Präsidentinnen und Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs.

Für die Beschaffung ist nicht der Fahrzeugtyp oder die Fahrzeugklasse sondern allein der Preis entscheidend. Die Preisobergrenzen gelten auch, wenn die Dienstkraftfahrzeuge geleast werden. Bei Leasingfahrzeugen wird als Anhaltspunkt für die monatliche Leasingrate ein Prozent der Kaufpreisgrenze angenommen.

Aufgrund eines Beschlusses des Ministerrats vom 9. Juli 1991 sind die Preisobergrenzen für die Beschaffung oben genannter personengebundener Dienstkraftfahrzeuge entsprechend der Kostenentwicklung durch das Finanzministerium jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Maßgeblich ist hierfür der Preisindex für Neuwagen, der beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erfragt wird.

3. *Wie ist der Wortlaut dieses Dokuments mit der Richtlinie zur Anschaffung von bestimmten Personen beziehungsweise Funktionsträgern zugeordneten Dienstwagen?*

Zu 3.:

Die VwV Kfz in der derzeit gültigen Fassung ist der Antwort als *Anlage* beigelegt. Auf die Regelungen zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen unter Nummer 3 sowie das Schreiben des Finanzministeriums zur Preisobergrenze ab 1. Januar 2018 wird hingewiesen.

Dr. Splett
Staatssekretärin

**Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums
für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes
(VwV Kfz)**

Vom 2. Juni 2017 - Az.: 1-025/35 -

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT I - Allgemeine Bestimmungen für den Kraftfahrzeugbetrieb

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriff des Dienstkraftfahrzeugs
- 3 Neubeschaffung, Ausstattung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen
- 4 Aussonderung, Verwertung, Veräußerung und Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen
- 5 Versicherung und Haftung
- 6 Kraftfahrzeugurkunden, Fahrzeugakte
- 7 Dienstfahrten
- 8 Privatfahrten, Kilometerentgelt
- 9 Mitnahme von Nichtbediensteten
- 10 Führung von Dienstkraftfahrzeugen
- 11 Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch bestimmte Personen
- 12 Hauptberufliche Kraftfahrer (Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer)
- 13 Aufsicht
- 14 Fahrtenbuch
- 15 Dienstkraftfahrzeugpflege durch Berufskraftfahrer
- 16 Verkehrsunfälle
- 17 Dienst- und Schutzkleidung
- 18 Sonderregelungen
- 19 Ergänzende Vorschriften

ABSCHNITT II - Einrichtung und Betrieb von zentralen Fahrbereitschaften

- 20 Einrichtung von zentralen Fahrbereitschaften
- 21 Verwaltungs- und haushaltsmäßige Behandlung, Verrechnung der Kosten
- 22 Betrieb der zentralen Fahrbereitschaft, Einsatzzentrale

- 2 -

- 23 Einsatz der Dienstkraftfahrzeuge
- 24 Anforderung von Dienstkraftfahrzeugen, Kontaktstelle
- 25 Einteilung der Dienstkraftfahrzeuge

ABSCHNITT III - Schlussbestimmungen

- 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ANLAGEN

- Anlage 1 Beispiel einer vereinfachten Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Anlage 2 Muster Übersicht CO₂ - Emission Dienstkraftfahrzeuge Personenbeförderung
- Anlage 3 Höhe des Kilometerentgelts, Berechnung und Einzug
- Anlage 4 Merkblatt für beauftragte Kraftfahrzeug-Werkstätten
- Anlage 5 Pflichten der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
- Anlage 6 Muster Fahrtenbuch
- Anlage 7 Hinweise zum Verhalten bei Verkehrsunfällen
- Anlage 8 Meldung über einen Verkehrsunfall

- 3 -

ABSCHNITT I - Allgemeine Bestimmungen für den Kraftfahrzeugbetrieb

1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift enthält Vorgaben, die bei der Beschaffung, Verwaltung und dem Betrieb von Dienstkraftfahrzeugen im Bereich der Landesverwaltung anzuwenden sind. Sie gilt für die unmittelbare Landesverwaltung einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie für nichtselbständige Anstalten. Sie gilt auch für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vom Land unmittelbar beaufsichtigt beziehungsweise finanziert werden oder an denen das Land überwiegend beteiligt ist, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift entgegenstehen.

2 Begriff des Dienstkraftfahrzeugs

- 2.1 Dienstkraftfahrzeuge nach dieser Verwaltungsvorschrift sind Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne des Straßenverkehrsrechts einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen sowie maschinell angetriebener Luft- und Wasserfahrzeuge, die vom Land gehalten oder unterhalten werden.
- 2.2 Der Unterhalt eines Dienstkraftfahrzeugs beinhaltet insbesondere die Kosten für Kraftfahrzeugsteuern, Miete, Leasing und weitere Aufwendungen für den Fahrzeugbetrieb (zum Beispiel Kraftstoff, Reparaturen, Rückgabekosten - sogenannte Beulengelder -, Verbrauchsmittel).

3 Neubeschaffung, Ausstattung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen

- 3.1 Dienstkraftfahrzeuge können im Wege des Leasings, der Miete oder des Kaufs nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen im Staatshaushaltsplan in der für den Dienstbetrieb unabweisbar notwendigen Anzahl und Ausführung neu beschafft oder im Bestand unterhalten werden.
 - 3.1.1 Bei der Neubeschaffung sind die Vorschriften der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), insbesondere §§ 67 und 68 VgV zu Energieeffizienz, Umweltauswirkungen und Betriebskosten, sowie der Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug) zu beachten. Die Neubeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen unterliegt grundsätzlich der gemeinsamen Beschaf-

- 4 -

fung durch das Logistikzentrum Baden-Württemberg gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung). Ausnahmen sind insbesondere möglich bei der Neubeschaffung von Sonderbedarfen, Einsatz- und Spezialfahrzeugen sowie von Dienstkraftfahrzeugen für den in den Nummern 11.1 und 11.2 aufgeführten Personenkreis. Neu beschaffte Dienstkraftfahrzeuge sind entsprechend den Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die Vermögensrechnung des Landes (VwV Vermögensrechnung) in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen.

- 3.1.2 Dienstkraftfahrzeuge sind grundsätzlich im Wege des Leasings beziehungsweise der Miete (zum Beispiel auch im Wege des CarSharing) zu beschaffen. Als Anhaltspunkt für die Höhe der monatlichen Leasing- beziehungsweise Mietrate ist 1% des rabattierten Brutto-Listenpreises beziehungsweise der festgelegten Preisobergrenze zugrunde zu legen. Ein Kauf ist möglich, wenn wirtschaftliche Gründe dafür sprechen oder ein Leasing für das benötigte Fahrzeug nicht angeboten wird. Sofern ein Kauf erfolgen soll, ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erstellen, welche die für die Kaufentscheidung relevanten Kriterien (zum Beispiel geplante Kilometerleistung, geplante Nutzungsdauer, Einsatzzweck, geschätzte Instandhaltungs- und Reparaturkosten, Beanspruchung und voraussichtliche materielle Abnutzung, geschätzter Wiederverkaufswert, Abschreibungskosten, kalkulatorische Zinsen) enthält (Anlage 1 - Beispiel).
- 3.1.3 Das Finanzministerium kann für bestimmte Fahrzeugklassen Preisobergrenzen für Kauf und Leasing festlegen.
- 3.1.4 Soweit für den geplanten Einsatzzweck geeignete Kraftfahrzeuge mit alternativen Antriebsformen zur Verfügung stehen, sind diese unter Berücksichtigung der fachlichen und haushalterischen Anforderungen an Beschaffung und Betrieb der Fahrzeugflotte, der im Rahmen der Förderinitiativen zur Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte oder anderer Programme verfügbaren Finanzhilfen, der Reduzierung von klimaschädlichen CO₂-Emissionen sowie vor dem Hintergrund der Vorbildfunktion des Landes bevorzugt zu beschaffen (Beschluss des Ministerrats vom 11. Februar 2014).
- 3.1.5 Die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall wirtschaftlicher ist.
- 3.1.6 Ausnahmen können in Sonderregelungen gemäß Nummer 18 festgelegt werden.

- 5 -

- 3.2 Es dürfen nur Dienstkraftfahrzeuge beschafft werden, die hinsichtlich ihrer Geräusch- und Schadstoffemissionen unter Berücksichtigung des geplanten Einsatzzwecks das nach dem aktuellen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht überschreiten. Auf die in § 2 des Landesabfallgesetzes sowie die in §§ 67 und 68 VgV festgelegten Pflichten bei der Beschaffung sowie die VwV Beschaffung wird hingewiesen.
- 3.2.1 Dienstkraftfahrzeuge, die ausschließlich der Personenbeförderung dienen, sind so zu beschaffen, dass eine kombinierte Emissions-Obergrenze des Ausstoßes von klimaschädlichen Treibhausgasen in Höhe von 130 g CO₂/km durchschnittlich im Flottenmix nicht überschritten wird (Beschluss des Ministerrats vom 26. Juli 2011). Diese kombinierte Emissions-Obergrenze wird sukzessive auf die ab dem Jahr 2020 geltende Obergrenze von 95 g CO₂/km abgesenkt (Beschluss des Ministerrats vom 28. Juli 2015). Ausnahmen von diesen Vorgaben sind nur aufgrund zwingender dienstlicher Belange möglich und schriftlich zu begründen. Als Richtlinie für die jeweiligen Fahrzeugemissionen gilt der Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und den Stromverbrauch, herausgegeben von der DAT Deutsche Automobil Treuhand GmbH. Rein elektrisch betriebene Dienstkraftfahrzeuge sind mit 0,0 g CO₂/km anzusetzen.
- 3.2.2 Für Dienstkraftfahrzeuge im Sinne der Nummer 3.2.1 erstellen die beschaffenden Dienststellen jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine aktualisierte Übersicht (Inhalte gemäß Muster Anlage 2). Pedelecs mit Tretunterstützung bis zu 25 km/h Höchstgeschwindigkeit sind keine Kraftfahrzeuge und werden daher nicht erfasst. Die Einhaltung der Obergrenzen im Flottenmix je Ressort wird durch die jeweiligen obersten Landesbehörden überwacht. Die gesammelten Übersichten je Ressort werden auf Anforderung dem Ministerium für Verkehr zur Verfügung gestellt.
- 3.2.3 Das Verkehrsministerium berichtet dem Ministerrat in regelmäßigen Abständen über die Einhaltung der CO₂-Obergrenzen (Beschluss des Ministerrats vom 11. Februar 2014).
- 3.3 Dienstkraftfahrzeuge werden grundsätzlich als Neufahrzeuge in angemessener serienmäßiger Lackierung, Motorisierung und Ausführung beschafft und nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften ausgestattet. Ist dies nach dem konkreten Verwendungszweck des Fahrzeugs nicht ausreichend, so kann bei zwingender dienstlicher Erforderlichkeit im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel und -ermächtigungen weitere Ausstattung und ergänzendes Zubehör beschafft werden; die zusätzliche Ausstattung soll in erster Linie wirtschaftliche Gesichtspunkte sowie die betriebs- und sicher-

- 6 -

heitstechnischen Erfordernisse berücksichtigen und im Übrigen auf das Notwendige beschränkt bleiben. Die maßgeblichen Entscheidungskriterien sind schriftlich zu begründen.

- 3.4 Sonderaufbauten, weitere Ausstattung und Zubehör für Sonderbedarfe oder für Einsatz- und Spezialfahrzeuge richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen.
- 3.5 Hinsichtlich der Beschaffung von Kraftfahrzeugersatzteilen und -zubehör wird auf die VwV Beschaffung verwiesen.
- 3.6 Zur Verwendung für dienstliche Zwecke dürfen private Kraftfahrzeuge - sofern die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen vorliegen - nur angemietet werden, wenn
- die Anmietung (zum Beispiel auch im Wege des CarSharing) aus dienstlichen Gründen erforderlich ist oder
 - dadurch die unwirtschaftliche Vorhaltung eines Dienstkraftfahrzeugs entbehrlich ist oder
 - Dritte die Mietkosten zu tragen haben.

4 Aussonderung, Verwertung, Veräußerung und Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

- 4.1 Durch Kauf beschaffte Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur ausgesondert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden oder ihre weitere Verwendung unwirtschaftlich ist. Unwirtschaftlichkeit ist im Allgemeinen dann anzunehmen, wenn die Kosten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit den Zeitwert des Fahrzeugs übersteigen. Rein optische Mängel beeinträchtigen die Betriebs- und Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dürfen Dienstkraftfahrzeuge auch dann ersetzt werden, wenn die Ersatzbeschaffung als besonders wirtschaftlich zu beurteilen ist.
- 4.2 Die - auch nur vorübergehende - Weiterverwendung eines ausgesonderten Kraftfahrzeuges neben dem neu beschafften Ersatzfahrzeug ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise ist eine vorübergehende Weiterverwendung zulässig im Rahmen von Sonderregelungen gemäß Nummer 18 oder wenn dies wegen des Ausfalls eines anderen Fahrzeugs erforderlich ist. Die Weiterverwendung aus anderem Anlass bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

- 7 -

- 4.3 Wird bei einer Dienststelle ein Kraftfahrzeug wegen organisatorischer, personeller oder sonstiger Veränderungen nicht mehr benötigt und liegen die Voraussetzungen für eine Aussonderung nach Nummer 4.1 nicht vor, kann das Fahrzeug einer derselben obersten Dienstbehörde unterstellten Dienststelle anstelle einer Neu- oder Ersatzbeschaffung zugewiesen werden. Ist eine Zuweisung nach Satz 1 nicht möglich, ist dies dem Finanzministerium mitzuteilen. Das Finanzministerium entscheidet dann über die anderweitige Verwendung des Fahrzeugs.
- 4.4 Ausgesonderte Dienstkraftfahrzeuge sind grundsätzlich durch die jeweilige Dienststelle (Halter) öffentlich zu versteigern. Hierbei sind in der Regel die Portale der Bundeszollverwaltung (<http://www.zoll-auktion.de>) oder der VEBEG - Treuhandgesellschaft des Bundesministeriums der Finanzen - (<http://www.vebeg.de>) zu nutzen. Noch brauchbare Zubehörteile sind für Neufahrzeuge zu übernehmen und dürfen nur dann veräußert werden, wenn sich kein konkreter Verwendungsbedarf ergibt. Satz 1 gilt entsprechend. Die Aussonderung ist in Versteigerungsunterlagen zu dokumentieren.
- 4.4.1 Grundsätzlich dürfen Dienstkraftfahrzeuge nicht unter dem Mindestpreis abgegeben werden. Mindestpreis ist der durch eine anerkannte Schätzungsstelle (zum Beispiel Dekra), durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgestellte Schätzwert, zuzüglich Schätzgebühr und Versteigerungskosten. Von der Feststellung des Mindestpreises ist abzusehen, wenn der voraussichtliche Erlös weniger als 500 Euro beträgt.
- 4.4.2 Soweit Dienstkraftfahrzeuge infolge Totalschadens nicht fahrbereit sind, gilt hinsichtlich der Aussonderung Nummer 4.4 entsprechend. Dasselbe gilt für Dienstkraftfahrzeuge, die aus sonstigen Gründen nicht fahrbereit sind, sofern die Herstellung der Fahrbereitschaft wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- 4.5 An schwerbehinderte Bedienstete des Landes dürfen ausgesonderte Dienstkraftfahrzeuge (Pkw, Kombi) zum Mindestpreis ohne Versteigerungskosten verkauft werden.
- 4.5.1 Der Verkauf erfolgt durch die mit der Versteigerung beauftragte Dienststelle zu den üblichen Versteigerungsbedingungen und ist nur zulässig, wenn durch Bedienstete gemäß Nummer 4.5 durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen wird (Merkzeichen "G"), dass diese auf Grund der Behinderung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind.

- 8 -

4.5.2 Bedienstete gemäß Nummer 4.5 haben zu bestätigen, dass das Kraftfahrzeug für die Dauer eines Jahres nicht veräußert und nur zum persönlichen Gebrauch verwendet wird. Für den Fall des Verstoßes ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Schätzwerts nach Nummer 4.4.1 zu vereinbaren, von deren Erhebung in Härtefällen (zum Beispiel Tod, Totalschaden des Kraftfahrzeugs) abgesehen werden kann. § 59 LHO (Veränderung von Ansprüchen) und die VV hierzu bleiben unberührt.

4.5.3 Die Zulassungsbescheinigung Teil II ist zur Sicherung des Veräußerungsverbots für den Zeitraum eines Jahres zurückzubehalten. Der Verkauf eines weiteren Fahrzeuges an dieselbe Person nach diesen Bedingungen ist, außer in Härtefällen, frühestens nach Ablauf eines Jahres zulässig.

4.5.4 Jeder Verkauf an schwerbehinderte Bedienstete ist in den Versteigerungsunterlagen besonders kenntlich zu machen.

4.6 Für auszusondernde Einsatz- und Spezialfahrzeugen gilt Nummer 4.4 entsprechend. In Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Ministerium können andere Veräußerungsformen als die öffentliche Versteigerung für Sonder- und Einsatzfahrzeuge genutzt werden, wenn dadurch ein wirtschaftlicheres Ergebnis für das Land erreicht werden kann und der Mindestpreis nach Nummer 4.4.1 nicht unterschritten wird oder ein dringendes Landesinteresse besteht.

4.7 Auf die haushalterischen Regelungen des Finanzministeriums zur Aussonderung und Beschaffung von Ersatzfahrzeugen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) sowie der VwV-Haushaltsvollzug in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Dienstkraftfahrzeuge, die endgültig veräußert oder fahruntauglich sind und nicht mehr instandgesetzt werden, sind aus der Anlagenbuchhaltung auszubuchen (vergleiche insbesondere Nummer 4.1 VwV Vermögensrechnung).

5 Versicherung und Haftung

5.1 Dienstkraftfahrzeuge werden gegen Haftpflicht- und Eigenschäden grundsätzlich nicht versichert (Grundsatz der Selbstversicherung), auch nicht für Fahrten ins Ausland. Das Land selbst hat die Stellung eines Versicherers. Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt VV Nummer 6 zu § 34 LHO. Diese müssen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten sein und bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

- 9 -

- 5.2 Für Fahrten in einige Länder ist eine internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr (Grüne Karte) erforderlich. Im Bedarfsfall kann diese beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. - Abteilung Deutsches Büro Grüne Karte (<http://www.gdv.de>) für diejenigen Dienstkraftfahrzeuge, die für tatsächliche Auslandsfahrten eine derartige Bescheinigung benötigen, schriftlich unter Angabe von Hersteller, Modellbezeichnung, amtlichen Kennzeichen und Bezeichnung und Adresse der zuständigen Dienststelle beantragt werden. Es erfolgt keine Pauschalvergabe für alle Fahrzeuge des jeweiligen Fuhrparks. Eine Übersicht der Länder, für welche die Ausstellung der Grünen Karte erforderlich ist, kann beim Verein Deutsches Büro Grüne Karte e.V. abgerufen werden (<http://www.gruene-karte.de>; Merkblatt zur Bearbeitung von Auto-Haftpflichtschäden durch den Verein Deutsches Büro Grüne Karte und den Verein Verkehrsofferhilfe sowie über die Möglichkeiten der Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei Schadenfällen im Ausland).
- 5.3 Für Fremdschäden einschließlich Insassenschäden haftet das Land wie ein Haftpflichtversicherer nach dem Pflichtversicherungsgesetz mit unbegrenzter Deckung und als Dienstherr der verantwortlichen Fahrerin oder des verantwortlichen Fahrers nach den §§ 823, 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes.
- 5.4 Fahrerinnen und Fahrer haften dem Land
- für Fremdschäden nur in denjenigen Ausnahmefällen und auch nur in der Höhe, in denen auch eine Haftpflichtversicherung gegenüber ihren Versicherten Regressansprüche geltend machen könnte,
 - für Eigenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6 Kraftfahrzeugurkunden, Fahrzeugakte

- 6.1 Die Zulassungsbescheinigung Teil II ist grundsätzlich bei der Dienststelle, die das Dienstkraftfahrzeug unterhält, zu verwahren.
- 6.2 Für jedes Dienstkraftfahrzeug hat die Dienststelle eine Fahrzeugakte zu führen. Die Fahrzeugakte muss eine umfassende Übersicht über die notwendigen Informationen zum Fahrzeug (Beschaffung, Zulassung, Betrieb, Aussonderung) ermöglichen und die für das Fahrzeug laufend anfallenden Kostenbelege in chronologischer Reihenfolge enthalten. Sie kann in elektronischer Form geführt werden.

- 10 -

- 6.3 Die Fahrzeugakte ist bei einer Übergabe des Fahrzeugs an eine andere Dienststelle - ausgenommen bei der Aussonderung - zu übergeben. Im Fall der Aussonderung sind die Unterlagen so lange aufzubewahren, bis die Rechnungsprüfung für das Aussonderungsjahr des Dienstkraftfahrzeugs durchgeführt ist.

7 Dienstfahrten

- 7.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, dürfen Dienstkraftfahrzeuge nur für dienstliche Zwecke, namentlich zu Einsatzfahrten, Arbeitseinsätzen, Fiskalfahrten sowie Dienstreisen beziehungsweise Dienstgängen im Sinne des § 2 des Landesreisekostengesetzes benutzt werden.
- 7.2 Bezüglich vor- und nachgelagerter Dienstfahrten gelten analog die reisekostenrechtlichen Regelungen zu Dienstreisen. Vor- und nachgelagerte Dienstfahrten sind insbesondere dann erlaubt, wenn die Fahrt nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen an der Wohnung angetreten oder beendet werden darf.
- 7.3 Dienstkraftfahrzeuge, insbesondere mit Berufskraftfahrern, dürfen nur eingesetzt werden, wenn dies wirtschaftlicher oder zweckmäßiger ist als die Benutzung anderer Verkehrsmittel.

8 Privatfahrten, Kilometerentgelt

- 8.1 Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen außerhalb der dienstlichen Verwendung (Privatfahrten) ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen von dieser Regelung, die außerhalb dieser Vorschrift niedergelegt sind (zum Beispiel in den Richtlinien der Landesregierung für die unentgeltliche Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen zu außerdienstlichen Zwecken), bleiben unberührt.
- 8.2 Die Dienststellenleitung oder besonders beauftragte Bedienstete können in besonderen Ausnahmefällen die außerdienstliche Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs gegen angemessenes Kilometerentgelt zulassen. Den Bediensteten darf dies jedoch nur für die Dienstkraftfahrzeuge gestattet werden, die sie dienstlich regelmäßig fahren.
- 8.2.1 Von der Erhebung des Entgelts kann abgesehen werden, wenn die außerdienstliche Benutzung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus besonderen dienstlichen Gründen angezeigt ist. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

- 11 -

8.2.2 In besonderen Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Notständen, plötzlicher Erkrankung oder Unglücksfällen von Bediensteten oder deren Angehörigen, kann von der Festsetzung eines Entgelts ganz oder teilweise abgesehen werden.

8.2.3 Die Zustimmung zur außerdienstlichen Benutzung ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt einzuholen und schriftlich zu erteilen, es sei denn, es handelt sich um eine einzelne Fahrt in Fällen der Nummer 8.2.2, bei der besondere Eile geboten ist.

8.3 Die Höhe des Kilometerentgelts, dessen Berechnung und Einzug regelt Anlage 3.

9 Mitnahme von Nichtbediensteten

Personen, die nicht im Dienste des Landes stehen, dürfen in Dienstkraftfahrzeugen nur aus dienstlichen Gründen oder in besonders begründeten Ausnahmefällen im Sinne der Nummer 8.2.2 mitgenommen werden. Ausnahmen von dieser Regelung, die außerhalb dieser Vorschrift niedergelegt sind (zum Beispiel in den Richtlinien der Landesregierung für die unentgeltliche Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen zu außerdienstlichen Zwecken), bleiben unberührt.

10 Führung von Dienstkraftfahrzeugen

10.1 Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur von den jeweils dazu bestellten hauptberuflichen Kraftfahrern oder Maschinenführern (siehe Nummer 12 Hauptberufliche Kraftfahrer) sowie von Selbstfahrern geführt werden. Als Selbstfahrer gelten nicht-hauptberufliche Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen.

10.2 Zur Führung von Dienstkraftfahrzeugen dürfen grundsätzlich nur Landesbedienstete eingesetzt werden.

10.3 Das Finanzministerium kann auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen vom Grundsatz, nur Landesbedienstete einzusetzen, zulassen. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich ein schriftlich vereinbartes, bestehendes Vertrags- oder Ausbildungsverhältnis der nicht im Landesdienst Beschäftigten mit dem Land. Diese sind während der Dauer des Einsatzes haftungsrechtlich den Landesbediensteten gleichgestellt. Der Antrag ist stets über die jeweils zuständige oberste Landesbehörde auf dem Dienstweg beim Finanzministerium einzureichen.

- 12 -

- 10.4 Bedienstete anderer EU-Staaten, der Schweiz, des Bundes, anderer Bundesländer, der Landkreise und Kommunen können bei zwingender dienstlicher Notwendigkeit, im Rahmen übergeordneter Einsätze, aufgrund organisatorischer Umstrukturierungen oder im Rahmen von länderübergreifenden Aus- und Fortbildungen mit Zustimmung des jeweils zuständigen Fachministeriums Dienstkraftfahrzeuge des Landes führen. Das jeweils zuständige Ministerium stellt durch Vereinbarungen oder geeignete Maßnahmen sicher, dass Schäden am überlassenen Dienstkraftfahrzeug beziehungsweise Sach- oder Personenschäden Dritter von der Anstellungskörperschaft des Bediensteten, dem ein Dienstkraftfahrzeug zur Nutzung überlassen wird, zu tragen sind, sofern nicht Ansprüche gegen Dritte bestehen und realisiert werden können.
- 10.5 Sogenannte Hol- und Bringdienste sowie Probe- und Überführungsfahrten durch Kraftfahrzeug-Werkstattpersonal sind unter Einhaltung der Voraussetzungen in Anlage 4 gestattet.
- 10.6 Dienstkraftfahrzeuge im Sinne der Nummern 11.1 und 11.2 können bei dienstlicher Erfordernis und unter dem Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel auch von nicht im Landesdienst beschäftigten externen Berufskraftfahrern (zum Beispiel Chauffeurdiensten) geführt werden, sofern kein Vertretungsfahrer der jeweils zuständigen Fahrbereitschaft zur Verfügung steht. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines externen Berufskraftfahrers ist stets ein zugrunde liegendes Vertragsverhältnis. Die externen Berufskraftfahrer sind während der Dauer des Einsatzes haftungsrechtlich den Landesbediensteten gleichgestellt.
- 10.7 Die Fahrerlaubnis (Führerschein) von Selbstfahrern ist im Original vor Fahrtantritt oder auf Verlangen im Einzelfall vorzulegen. Die Kontrolle ist schriftlich zu dokumentieren.
- 10.8 Bedienstete, die im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis sind und zu deren Berufsbild das Führen von Kraftfahrzeugen gehört, können zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen verpflichtet werden.
- 10.9 Führer von Dienstkraftfahrzeugen haben die verkehrsrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich und vorbildlich zu beachten. Sie haben darüber hinaus auf eine energiesparende Fahrweise zu achten. Sie sind verpflichtet, körperliche oder geistige Mängel, die sie zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet machen, unverzüglich der Dienststelle und bei einer Dienstfahrt gegebenenfalls den Fahrtteilnehmern anzuzeigen. Eine unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber der Dienststelle besteht auch, wenn dem Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder vorübergehend rechtliche oder

- 13 -

andere Hinderungsgründe entgegenstehen (zum Beispiel Verlust der Fahrerlaubnis). Führer von Dienstkraftfahrzeugen dürfen während der Fahrt nicht rauchen und nicht unter Alkoholeinwirkung oder anderen die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Mitteln stehen. Führern von Dienstkraftfahrzeugen ist bei der Einstellung oder vor der ersten Fahrt das Merkblatt "Pflichten der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen" (Anlage 5) gegen schriftliche oder elektronische Bestätigung zur Kenntnis zu geben.

10.10 Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, ist eine arbeitsmedizinische Untersuchung zu veranlassen. Die dafür entstehenden Kosten trägt das Land.

10.11 Alle Bediensteten, die ein Dienstkraftfahrzeug führen sollen, sind - soweit erforderlich - in dessen Bedienung einzuweisen.

10.12 Vor Fahrtantritt ist die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Dienstkraftfahrzeuge sowie der Kilometerstand vom Fahrer zu prüfen. Auffälligkeiten und Beschädigungen sind gegebenenfalls den Zuständigen nach Nummer 13 zu melden.

11 Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch bestimmte Personen

11.1 Mitgliedern der Landesregierung, der Staatsrätin oder dem Staatsrat, der Staatsministerin oder dem Staatsminister sowie den Staatssekretärinnen und Staatssekretären stehen Dienstkraftfahrzeuge mit persönlichen Berufskraftfahrern zur alleinigen Benutzung zur Verfügung.

11.2 Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren, Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten sowie die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofs erhalten ein Dienstkraftfahrzeug mit Berufskraftfahrer zur bevorzugten Benutzung. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

11.3 Auf Einzelanforderung können der Oberfinanzpräsidentin oder dem Oberfinanzpräsidenten, den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, des Landessozialgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Finanzgerichts sowie den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten Dienstkraftfahrzeuge mit Berufskraftfahrern für einzelne Dienstfahrten zur Verfügung gestellt werden.

- 14 -

11.4 Der Regierungssprecherin oder dem Regierungssprecher, den Leiterinnen und Leitern der höheren Sonder- und Landesmittelbehörden, den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte, den Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, den Rektorinnen und Rektoren der Universitäten, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Führungsakademie des Landes, der Landespolizeipräsidentin oder dem Landespolizeipräsidenten, der Inspektorin oder dem Inspekteur der Polizei, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landeskriminalamts sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz werden Selbstfahrerfahrzeuge für einzelne Dienstfahrten bevorzugt zur Verfügung gestellt.

12 Hauptberufliche Kraftfahrer (Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer)

12.1 Berufskraftfahrer sollen vor der Einstellung über eine längere Fahrpraxis verfügen und in der Lage sein, kleinere Instandsetzungen an Dienstkraftfahrzeugen selbst auszuführen.

12.2 Eine über die notwendige, entsprechende allgemeine Fahrerlaubnis hinausgehende besondere Fahrerlaubnis für Berufskraftfahrer, die überwiegend im Personenreiseverkehr eingesetzt werden, ist nicht erforderlich.

12.3 Als Berufskraftfahrer dürfen nur Bewerber eingestellt werden, die ihre körperliche und geistige Eignung sowie das notwendige Sehvermögen für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen haben. Die §§ 11 und 12 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung) sind sinngemäß anzuwenden.

12.4 Der Berufskraftfahrer hat seine gesundheitliche Eignung regelmäßig gegenüber der personalverwaltenden Dienststelle durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen (Eignungsuntersuchung). Eignungsuntersuchungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel spätestens zu wiederholen (Wiederholungsuntersuchung):

- für Berufskraftfahrer unter 50 Jahren nach fünf Jahren,
- für Berufskraftfahrer ab 50 Jahren nach drei Jahren.

12.5 Auf Antrag des Berufskraftfahrers können darüber hinaus einmal jährlich arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Erkrankungen und Gefährdungen sowie zur individuellen Prävention und zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

- 15 -

durch ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten nach den Vorgaben der Untersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit (G25) durchgeführt werden.

- 12.6 Die Kosten für die Eignungsuntersuchungen und jährlichen Vorsorgeuntersuchungen auf Antrag trägt das Land.
- 12.7 Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Darüber hinaus gelten für Berufskraftfahrer die maßgebenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der EWG-Verordnung Nummer 3820/85 (ABl. EWG Nummer L 370/1) über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, letztere jedoch nur für Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt. Für die Personendienstkraftfahrzeugfahrer des Landes gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gegebenenfalls die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder in ihrer jeweils geltenden Fassung (mit ergänzenden Hinweisen abgedruckt in der Hinweissammlung des Finanzministeriums zum Arbeits-, Tarif-, Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungsrecht).
- 12.8 Soweit Berufskraftfahrer nicht voll ausgelastet sind, sollen sie bei der Dienststelle zu anderweitigen angemessenen Dienstleistungen herangezogen werden. Eine entsprechende Bestimmung ist in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.
- 12.9 Die Kontrolle der bestehenden Fahrerlaubnis (Führerschein) von Berufskraftfahrern erfolgt regelmäßig (mindestens zweimal jährlich im Abstand von sechs Monaten) durch Vorlage des Führerscheins im Original bei der Dienststellenleitung oder besonders beauftragten Bediensteten. Sie ist schriftlich zu dokumentieren.
- 12.10 Berufskraftfahrer sind in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Teilnahme an Fahrtrainings zum sicheren, wirtschaftlichen und ökologischen Kraftfahrzeugbetrieb - insbesondere energiesparendes Fahren - verpflichtet. Die Kosten hierfür trägt das Land.
- 12.11 Die vorstehenden Bestimmungen Nummern 12.1 bis 12.6 sowie 12.7 Satz 1 gelten entsprechend für Landesbedienstete im Sinne der Nummer 12.13.
- 12.12 Im Vertretungsfall sollen Berufskraftfahrer der Zentralen Fahrbereitschaft (Abschnitt II) angefordert werden. Auf die Regelungen der Nummer 19 wird hingewiesen.

- 16 -

- 12.13 In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Dienststellen mit Zustimmung des Finanzministeriums behördeninterne Hilfsfahrer für Fahraufträge im Personenreiseverkehr einsetzen, jedoch nur mit weniger als der Hälfte ihrer regelmäßig ausübenden Tätigkeit. Ausnahmen dazu können in Sonderregelungen gemäß Nummer 18 festgelegt werden.

13 Aufsicht

Die Aufsicht über die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Dienstkraftfahrzeuge, über die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Unfallverhütung, über die Führer von Dienstkraftfahrzeugen und über die Kraftfahrzeughaltung (Haltereigenschaft) obliegt der Dienststellenleitung oder besonders beauftragten Bediensteten. Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der Berufskraftfahrer wird auch auf Nummer 15.1, hinsichtlich der zentralen Fahrbereitschaften wird auf Nummer 20.1 verwiesen.

14 Fahrtenbuch

- 14.1 Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch in geeigneter Weise in Papierform (Beispiel Muster Anlage 6) oder elektronisch durch den Fahrzeugführer eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu führen. Das Fahrtenbuch soll die Zuordnung von Fahrten zum dienstlichen oder privaten Bereich eindeutig, nachvollziehbar und plausibel ermöglichen. Mindestens einzutragen sind grundsätzlich jeweils Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt, Art der Fahrt (dienstlich / privat / Wohnung-Arbeitsstätte), Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute, Reisezweck und aufgesuchte Gesprächspartner beziehungsweise deren jeweilige Organisation oder Einrichtung. Die Eintragungen sind bei Fahrtantritt oder -ende vorzunehmen. Alle Fahrten einschließlich Stadtfahrten sind vollständig einzeln aufzuführen. Nutzen mehrere Fahrzeugführer ein Dienstkraftfahrzeug, so müssen die Eintragungen identifizierbar und dem tatsächlichen Nutzer zuordenbar sein. Ein Fahrtteilnehmer hat die Richtigkeit der Eintragung zu bestätigen. Die Bestätigung entfällt bei dem in Nummer 11.1 und 11.2 aufgeführten Personenkreis.
- 14.1.1 Im Fahrtenbuch in Papierform sind die Eintragungen durch Unterschrift zu bestätigen. Das Fahrtenbuch ist bis zum Abschluss manipulationssicher aufzubewahren.
- 14.1.2 Im elektronischen Fahrtenbuch müssen alle Einträge, Nachträge oder Änderungen eindeutig zuordenbar dokumentiert sein, insbesondere ist die genaue Zuordenbarkeit

- 17 -

des Fahrzeugführers zum Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Die Manipulationssicherheit ist durch verschlüsselte und passwortgeschützte Datenvorhaltung sicherzustellen. Eine Zertifizierung zur Anerkennung bestimmter Fahrtenbuch-Softwareprogramme erfolgt nicht.

- 14.2 Alle Schäden an Dienstkraftfahrzeugen, auch soweit sie ohne eigenes oder fremdes Verschulden eingetreten sind, einschließlich erkennbarer Verschleißerscheinungen sind im Fahrtenbuch zu vermerken und unverzüglich in einem Bericht an die Dienststelle zu erläutern.
- 14.3 Sofern dieser Verwaltungsvorschrift übergeordnete Regelungen bezüglich der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten in Fahrtenbüchern vorgehen (zum Beispiel im Bereich des Güterkraftverkehrs), ist eine doppelte Fahrtenbuchaufzeichnung dann entbehrlich, sofern diese übergeordneten Regelungen den inhaltlichen Mindestanforderungen der Nummern 14.1 und 14.2 entsprechen (Vermeidung von doppeltem Verwaltungsaufwand).
- 14.4 Die Fahrtenbücher sind monatlich abzuschließen. Fahrtenbücher einschließlich gegebenenfalls vorhandener Schaublätter (Diagrammscheiben) von Tachographen sind der Dienststelle bis zum Zehnten des folgenden Monats zur Prüfung vorzulegen und werden durch Bedienstete gemäß Nummer 13 alsbald soweit möglich überprüft beziehungsweise abgerechnet. Die Fahrtenbücher sind fünf Jahre aufzubewahren.
- 14.5 Führt ein Berufskraftfahrer regelmäßig verschiedene Dienstkraftfahrzeuge, so hat er die Angaben zur Arbeitszeit zusätzlich in einem persönlichen Fahrtenbuch nachzuweisen.

15 Dienstkraftfahrzeugpflege durch Berufskraftfahrer

- 15.1 Die Berufskraftfahrer sind für den vorschriftsmäßigen Zustand der ihnen zugewiesenen Dienstkraftfahrzeuge verantwortlich. Sie sind insbesondere verantwortlich für:
- die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Dienstkraftfahrzeuge (vor Antritt der Fahrt sind insbesondere Bremsen, Beleuchtung, Bereifung, Verbandskasten und Warndreieck zu überprüfen),
 - die pflegliche Behandlung der Dienstkraftfahrzeuge,
 - die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Zubehörs und der Geräte,
 - die Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung von Betriebsstoffen,
 - die sachgemäße Unterbringung der Dienstkraftfahrzeuge und

- 18 -

- die rechtzeitige und fachgerechte Beseitigung von Schäden.

Die Reinigung der Dienstkraftfahrzeuge sowie kleinere Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten haben sie grundsätzlich selbst durchzuführen; eine Fremdvergabe darf nur erfolgen, wenn dies wirtschaftlicher oder zweckmäßiger ist. Berufskraftfahrer können auch für entsprechende Arbeiten an Selbstfahrerfahrzeugen herangezogen werden, sofern die Voraussetzungen nach Nummer 12.8 gegeben sind.

- 15.2 Einzelvertragliche Vereinbarungen oder Regelungen zur Zahlung von Zulagen für die Kraftfahrzeugpflege (zum Beispiel zur Aufrechterhaltung der bis 2011 gezahlten Zulage) sind unzulässig.

16 Verkehrsunfälle

- 16.1 Das Verhalten bei Verkehrsunfällen richtet sich nach § 34 der Straßenverkehrs-Ordnung. Auf die Hinweise in Anlage 7 wird verwiesen.

- 16.2 Bei allen Verkehrsunfällen ist die Polizei zur Unfallaufnahme anzufordern.

- 16.3 Über jeden Verkehrsunfall ist vom Kraftfahrer eine Meldung (Anlage 8) zu fertigen. Der Meldung sind ein Bericht und eine Handskizze über das Unfallgeschehen mit Zeichenerklärung beizufügen. Die Unfallunterlagen (Meldung, Bericht, Skizze und Stellungnahme der Dienststelle, Tagebuchnummer der Polizei) sind der für die Bearbeitung des Unfalls zuständigen Dienststelle des Kraftfahrers unverzüglich zu übersenden. Ein Formblatt für die Meldung ist stets mitzuführen.

17 Dienst- und Schutzkleidung

- 17.1 Berufskraftfahrer im Personenreiseverkehr sind zum Tragen einer dem Dienst angemessenen Bekleidung verpflichtet und erhalten dafür auf Antrag eine monatliche pauschale Entschädigung. Die Entschädigung ist steuerpflichtig und wird ab dem Ersten des Monats der Antragstellung mit den laufenden Bezügen gewährt. Bei der Bemessung der Entgeltfortzahlung und sonstiger tariflicher Leistungen ist die pauschale Entschädigung nicht zu berücksichtigen. Die Festsetzung und Auszahlung der pauschalen Entschädigung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) als Bezüge zahlende Stelle. Die Dienststellenleitung oder besonders beauftragte Be dienstete (siehe Nummer 13) stellen fest, ob beziehungsweise ab welchem Zeitpunkt die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind.

- 19 -

- 17.2 Durch die pauschale Entschädigung sind insbesondere die Kosten für die eigenständige Beschaffung von Mänteln, Sakkos, Hosen, Hemden, Krawatten und Handschuhen durch die Berufskraftfahrer abgegolten. Eine zusätzliche kostenfreie, landesinterne Beschaffung ist ausgeschlossen.
- 17.3 Die pauschale Entschädigung je Berufskraftfahrer im Personenreiseverkehr beträgt monatlich 25 Euro und bezieht sich nicht auf die Anzahl der gefahrenen Fahrzeuge.
- 17.4 Die pauschale Entschädigung wird für die Wahrnehmung von Aufgaben eines Berufskraftfahrers im Personenreiseverkehr gewährt; Unterbrechungen von nicht mehr als einem Kalendermonat sind unschädlich. Sie wird auch gewährt für die Zeit eines Erholungsurlaubs und bei Mutterschutz, nicht jedoch für Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge und nicht für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis bei vollständiger Freistellung von der Arbeit wegen Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz ruht. Bei Arbeitsunfähigkeit wird sie für eine Dauer von zwei Monaten fortgezahlt. Nichtvollbeschäftigte Berufskraftfahrer erhalten die pauschale Entschädigung entsprechend § 24 Absatz 2 TV-L anteilig. Die personalverwaltende Stelle teilt dem LBV den Eintritt und den Wegfall des Anspruchs auf pauschale Entschädigung mit.
- 17.5 Die Kosten für Reinigung und Instandhaltung trägt der Berufskraftfahrer selbst.
- 17.6 Für die Schutzkleidung gelten die Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete.

18 Sonderregelungen

- 18.1 Das Innenministerium kann für den Kraftfahrbetrieb der Polizei und des Verfassungsschutzes im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Sonderregelungen treffen.
- 18.2 Für Sonderbedarfe, Einsatz- und Spezialfahrzeuge können die obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Sonderregelungen erlassen.

19 Ergänzende Vorschriften

- 19.1 Der Einsatz der unter Nummer 11.2 fallenden Fahrerinnen und Fahrer und Dienstkraftfahrzeuge wird von der für die Organisation der jeweiligen Dienststelle vorgesehenen Einheit geregelt.

- 20 -

19.2 In den Zeiten, in denen die unter Nummern 11.1, 11.2 und 11.3 fallenden Berufskraftfahrer und Dienstkraftfahrzeuge nicht von den Berechtigten benötigt werden, stehen sie der jeweiligen Dienststelle für Fahrdienste und sonstige Aufgaben zur Verfügung. Auf Nummer 12.8 wird verwiesen. Bei voraussichtlich länger als drei Tage andauernder Abwesenheit der Berechtigten sollen die Berufskraftfahrer der Fahrbereitschaft zur Verfügung gestellt werden. Dem Rechnungshof wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

19.3 Fällt der Berufskraftfahrer eines nach Nummern 11.1 oder 11.2 zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung stehenden Dienstkraftfahrzeugs aus (zum Beispiel durch Krankheit, aufgrund der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten), hat die zuständige zentrale Fahrbereitschaft auf Anforderung für diese Zeit im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten eine geeignete Vertretung zu stellen. Ein erkennbarer Vertretungsbedarf ist der zentralen Fahrbereitschaft möglichst frühzeitig mitzuteilen.

ABSCHNITT II - Einrichtung und Betrieb von zentralen Fahrbereitschaften

20 Einrichtung von zentralen Fahrbereitschaften

20.1 An Dienstorten mit zehn oder mehr zum allgemeinen Dienstreiseverkehr oder zu Kurierfahrten einsetzbaren Dienstkraftfahrzeugen, die von einer der in Nummer 1 genannten Behörden oder Institutionen gehalten oder unterhalten werden, sind die Fahrzeuge in einer zentralen Fahrbereitschaft zusammenzufassen und einer größeren regional günstig liegenden Dienststelle zuzuordnen. Wenn es zweckmäßig ist, sind auch weniger als zehn Kraftfahrzeuge oder Fahrzeuge aus mehreren nahe beieinander liegenden Dienstorten in einer zentralen Fahrbereitschaft zusammenzufassen. Die Initiative zur Bildung einer Fahrbereitschaft geht von der Dienststelle aus, die am Dienstort die meisten zur Zusammenfassung geeigneten Dienstkraftfahrzeuge besitzt.

20.2 Mit Zustimmung des Finanzministeriums kann an die Stelle der Bildung einer zentralen Fahrbereitschaft an einem Dienstort die Kooperation mehrerer Fahrbereitschaften treten.

20.3 In die zentralen Fahrbereitschaften sind nicht einzubeziehen:

- 21 -

- Fahrzeuge, die nach Nummer 11.1 und 11.2 einem bestimmten Personenkreis zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung stehen,
- Einsatzfahrzeuge der Polizei,
- Fahrzeuge des Strafvollzugs,
- Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Ausstattung und Zweckbestimmung nicht zum allgemeinen Dienstreiseverkehr benutzt werden können,
- Selbstfahrerfahrzeuge, die auf Grund ihrer besonderen Verwendung für eine Zentralisierung nicht geeignet sind.

Die Gründe für die Nichteinbeziehung eines Fahrzeugs, das unter eine der beiden letztgenannten Alternativen fällt, sind schriftlich zu dokumentieren.

20.4 Bei jeder zentralen Fahrbereitschaft ist eine Einsatzleitung (Einsatzzentrale) zu bestellen.

20.5 Für die Fahrzeuge ist grundsätzlich ein zentraler Standplatz in der Nähe der Einsatzzentrale vorzusehen. Soweit es zweckmäßig ist, kann ein Teil der Fahrzeuge bei anderen der Fahrbereitschaft angeschlossenen Dienststellen abgestellt werden.

21 Verwaltungs- und haushaltsmäßige Behandlung, Verrechnung der Kosten

21.1 Die zentrale Fahrbereitschaft ist Teil der Dienststelle, bei der sie eingerichtet ist. Diese Dienststelle führt die Dienst- und Fachaufsicht im Sinne der Nummer 13 über die dortigen Berufskraftfahrer und betreut die Dienstkraftfahrzeuge.

21.2 Die Haushaltsmittel für den Erwerb und den Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge sowie die Personalstellen der Berufskraftfahrer werden im Plankapitel dieser Dienststelle veranschlagt und sind von ihr zu bewirtschaften, soweit für die Personalstellen im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

21.3 Die zentralen Fahrbereitschaften haben die Kosten des Kraftfahrzeugbetriebs, auf die jeweiligen Nutzer bezogen, zu ermitteln und zum Ende eines jeden Kalenderjahres den in Nummer 1 dieser Vorschrift genannten nutzenden Dienststellen oder Institutionen mitzuteilen.

21.4 Nummer 21.3 gilt gemäß § 61 Absatz 3 Satz 3 LHO aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch für Landesbetriebe.

22 Betrieb der zentralen Fahrbereitschaft, Einsatzzentrale

- 22 -

22.1 Die Verfügungsbefugnis über die Dienstkraftfahrzeuge steht ausschließlich der Einsatzzentrale der zentralen Fahrbereitschaft zu. Nur sie ist gegenüber den dortigen Berufskraftfahrern weisungsberechtigt. Sie ist insbesondere verantwortlich für:

- den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Dienstkraftfahrzeuge und dortigen Berufskraftfahrer
- die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Dienstkraftfahrzeuge,
- die pflegliche Behandlung der Dienstkraftfahrzeuge,
- die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Zubehörs und der Geräte,
- die Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung von Betriebsstoffen,
- die sachgemäße Unterbringung der Dienstkraftfahrzeuge und
- die rechtzeitige und fachgerechte Beseitigung von Schäden.

22.2 Die Einsatzzentrale muss werktags von

- Montag bis Donnerstag zwischen 7:30 Uhr und 15:30 Uhr sowie
- Freitag zwischen 7:30 Uhr und 12:00 Uhr

grundsätzlich ständig erreichbar sein. Die Dienstbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit richtet sich nach den Bedürfnissen der Dienststellen, die der Fahrbereitschaft angeschlossen sind. Soweit auf Grund der Aufgabenstellung dieser Dienststellen auch außerhalb der Besetzung der Einsatzzentrale mit Anforderungen von Dienstkraftfahrzeugen zu rechnen ist, hat die Einsatzzentrale die Rufbereitschaft der dortigen Berufskraftfahrer zu regeln.

23 Einsatz der Dienstkraftfahrzeuge

23.1 Fahraufträge werden von der Einsatzzentrale grundsätzlich schriftlich erteilt.

23.2 Sofern die Einsatzzentrale nach der Erledigung des Fahrauftrages noch besetzt ist, hat sich der Berufskraftfahrer unverzüglich dort zurückzumelden.

23.3 Wenn bei Fahrten innerhalb des jeweiligen Stadtgebiets mit einer längeren Verweildauer des Fahrgastes am Zielort zu rechnen ist, hat der Berufskraftfahrer zur zentralen Fahrbereitschaft zurückzukehren. Vor der Rückfahrt hat er nach Möglichkeit bei der Einsatzzentrale fernmündlich anzufragen, ob ein weiterer Fahrauftrag vorliegt, der mit der Rückfahrt verbunden werden kann.

24 Anforderung von Dienstkraftfahrzeugen, Kontaktstelle

- 23 -

- 24.1 Für die Anforderung von Dienstkraftfahrzeugen bei der Einsatzzentrale ist bei jeder Dienststelle eine Person (Kontaktstelle) und eine Stellvertretung zu bestimmen. Die Namen sind der Einsatzzentrale mitzuteilen. Grundsätzlich darf nur diese Stelle Dienstkraftfahrzeuge anfordern. Andere Verfahrensweisen (zum Beispiel bedingt durch abweichende, eingesetzte EDV-Verfahren) bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.
- 24.2 Die Kontaktstelle hat die Anforderungen ihrer Dienststelle auf die Notwendigkeit zu prüfen, zusammenzufassen und zu koordinieren. Fahrten, die zusammengelegt werden können, dürfen nicht als Einzelfahrten ausgeführt werden.
- 24.3 Um eine rechtzeitige Einsatzplanung zu ermöglichen, sollen Dienstkraftfahrzeuge, die für die nachfolgende Woche benötigt werden, bis Donnerstag der Vorwoche, spätestens jedoch drei Tage vor dem Einsatztag angefordert werden. Spätere Anforderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Ausfallende Fahrten sind umgehend zu stornieren.
- 24.4 Dienstkraftfahrzeuge dürfen bei der zentralen Fahrbereitschaft nur angefordert werden, wenn die Fahrten nicht mit Fahrzeugen ausgeführt werden können, über die die Dienststelle selbst verfügt.
- 24.5 Bei der Anforderung sind der Einsatzzentrale anzugeben:
- Fahrtziel, Dienstgeschäft, Name und Anzahl der zu befördernden Personen,
 - Ort und Zeitpunkt der Abfahrt,
 - Beginn und voraussichtliches Ende der dienstlichen Tätigkeit am Zielort.

25 Einteilung der Dienstkraftfahrzeuge

- 25.1 Die Einsatzzentrale hat zu prüfen, ob Fahrten zusammengelegt werden können. Werden mehr Kraftfahrzeuge angefordert als verfügbar sind, hat die Einsatzzentrale die Fahrzeuge ohne Rücksicht auf die Dienststellung der Fahrgäste grundsätzlich nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten einzuteilen. Fahrten mit mehreren Fahrgästen zu Orten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln schwer erreichbar sind, haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Einzelfahrten und Fahrten zu Zielorten, die mit anderen Verkehrsmitteln leichter erreicht werden können.

- 24 -

25.2 Sofern keine ausreichende Anzahl an Dienstkraftfahrzeugen zur Deckung des angefragten Bedarfs vorhanden ist, wird auf die Regelungen der Nummer 3.6 (zum Beispiel die Nutzung eines CarSharing-Angebots) verwiesen.

25.3 Die Einsatzzentrale hat die Kontaktstelle spätestens zwei Arbeitstage vor dem Einsatztag darüber zu unterrichten, ob für die angemeldete Fahrt ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann.

25.4 Die Belastung durch die Dienstfahrten ist auf die Berufskraftfahrer möglichst gleichmäßig zu verteilen.

ABSCHNITT III - Schlussbestimmungen

26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR FINANZEN
MINISTERIALDIREKTOR JÖRG KRAUSS

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration
Baden-Württemberg

Stuttgart 23. November 2017
Aktenzeichen 1-025/1

Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport Baden-Württemberg

(Bitte bei Antwort angeben)

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden-Württemberg

Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Wohnungsbau
Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg

Rechnungshof
Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Landtag von
Baden-Württemberg

- 2 -

-  Staatliche Kraftfahrzeughaltung; Dienstkraftfahrzeuge für Mitglieder der Landesregierung, Staatsräte, Staatsminister, Staatssekretäre, Ministerialdirektoren, Regierungspräsidenten und Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs
- Anpassung der Preisobergrenze zur Beschaffung personengebundener Fahrzeuge

Beschluss des Ministerrats vom 09.07.1991

Neubeschaffung, Ausstattung und Haltung von Dienstfahrzeugen Nr. 3.1.3 VwV Kfz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung legt das Finanzministerium die Preisobergrenzen für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge ab 1. Januar 2018 wie folgt neu fest:

Dienstkraftfahrzeuge für Minister	42.200 €
-----------------------------------	----------

Dienstkraftfahrzeuge für Staatssekretäre, Staatsräte, Ministerialdirektoren, Regierungspräsidenten und Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs	33.200 €
--	----------

Für die Beschaffung ist nicht der Fahrzeugtyp oder die Fahrzeugklasse sondern allein der Preis entscheidend. Die Preisobergrenzen gelten auch, wenn die Dienstkraftfahrzeuge geleast werden.

Dem Rechnungshof wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Krauss